

Satzung über den Besuch der Kooperationseinrichtungen und Kindertagesstätten der Landeshauptstadt München (Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung)

vom 31. Juli 2006

Stadtratsbeschluss:	26.07.2006
Bekanntmachung:	21.08.2006 (MüABl. S. 263)
Änderung:	02.09.2015 (MüABl. S. 320)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 659), folgende Satzung:

§ 1 Kooperationseinrichtungen und Kindertagesstätten

(1) Städtische Kooperationseinrichtungen und Kindertagesstätten sind Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gemäß Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

(2) In Kooperationseinrichtungen werden mindestens eine Krippen- und eine Kindergartengruppe gemeinsam geführt. Hortgruppen können zusätzlich geführt werden. In der Regel verbleiben die einmal aufgenommenen Kinder auch beim Wechsel der Altersbereiche/der Platzarten ohne erneutes Durchlaufen eines Auswahlverfahrens in der Einrichtung.

Altersbereiche der Kooperationseinrichtungen sind:

- a) Altersbereich 1 bis 3 (Krippengruppen)
für Kinder ab dem Alter von acht Wochen bis zum Ende des Kindergartenjahres (01.09.-31.08.), in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird;
- b) Altersbereich 3 bis 6 (Kindergartengruppen)
für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht;
- c) Altersbereich Schulkinder (Hortgruppen)
für schulpflichtige Kinder der Jahrgangsstufen 1 - 4. In pädagogisch besonders begründeten Einzelfällen kann ein Hauptschüler/eine Hauptschülerin auch in der Jahrgangsstufe 5 die Gruppe besuchen. Bei ausreichender Nachfrage kann eine zusätzliche Hauptschulhortgruppe eingerichtet werden.

(3) Städtische Kindertagesstätten sind:

- a) Kindergärten
für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht; die Aufnahme von jüngeren Kindern ist möglich;
- b) Grundschulhorte
für schulpflichtige Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die eine Grundschule besuchen; noch nicht schulpflichtige Kinder im Kindergartenalter können aufgenommen werden;
- c) Kinder- und Jugendhorte
für schulpflichtige Kinder, die eine Hauptschule besuchen. Die Aufnahme von Schülern/ Schülerinnen der Jahrgangsstufen 5 bis 9 sonstiger Schulen oder von Grundschulern/ Grundschulherinnen ist möglich.

Kooperationseinrichtungs- und KindertagesstättenS 579

Die Kindertagesstätten können als Häuser für Kinder verschiedene Altersbereiche von a) bis c) umfassen.

Beim Wechsel zwischen den Altersbereichen ist das Auswahlverfahren jeweils neu durchzuführen. Wenn das Kind dabei nicht ausgewählt wird, endet der Besuch spätestens mit der Zugehörigkeit zur Nutzergruppe des bisher besuchten Bereichs.

(4) An den Einrichtungen können Integrationsgruppen zur gemeinsamen Förderung behinderter und nichtbehinderter Kinder geführt werden.

(5) Je nach Hauskonzept können mit jeweils zugelassenen Rahmen altersgemischte Gruppe gebildet werden oder es kann verstärkt sozialraumorientiert gearbeitet werden.

(6) Modellversuche können durchgeführt werden; in diesen Fällen kann von den Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden.

§ 2 Grundsätze der Platzvergabe

(1) Verfügbar sind freie Plätze, für die keine Belegrechte bestehen.

(2) Für Kinder, die auf Vorschlag des Sozialreferats wegen einer besonderen sozialpädagogisch begründeten Notlage oder für Kinder, deren Familien gemäß § 27 i.V.m. § 36 SGB VIII der „Hilfe zur Erziehung“ bedürfen, steht in den Einrichtungen ein Platzkontingent zur Verfügung. Begründete Ausnahmen hiervon sind möglich.

Die Aufnahme setzt voraus, dass das Sozialreferat der Einrichtung die für die Betreuung notwendigen Informationen übermittelt.

(3) Für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, denen ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 SGB XII oder nach § 35a SGB VIII zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zusteht und für die gemäß einer Leistungsvereinbarung Leistungen erbracht werden, stehen in ausgewiesenen Einrichtungen integrative Platzkontingente zur Verfügung.

Die Betreuung setzt voraus, dass die zuständige Stelle für die integrativen Maßnahmen in der Einrichtung Eingliederungshilfe bewilligt und die Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe und die Inanspruchnahme des Gewichtungsfaktors 4,5 nach Art. 21 BayKiBiG vorliegen. Sind nicht genügend Plätze für diese Kinder verfügbar, wird eine pädagogische Auswahlentscheidung getroffen. Hierbei werden insbesondere Art und Maß der Behinderung unter Beachtung der Betreuungsnotwendigkeiten für die bereits in der Einrichtung betreuten Kinder berücksichtigt. Absatz 5 ist anzuwenden.

(4) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, richtet sich die Vergabe nach Rangstufen, innerhalb der Rangstufen nach den Dringlichkeitsstufen.

(5) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und Hauptwohnsitz in München haben (Münchner Kinder). Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und Hauptwohnsitz nicht in München haben, können nur aufgenommen werden, wenn keine weiteren Anmeldungen für Münchner Kinder vorliegen. Die Genehmigung für die Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Münchens erteilt das Referat für Bildung und Sport. Die Aufnahme Nicht-Münchner Kinder erfolgt widerruflich. Sie kann widerrufen werden, wenn und sobald der Platz für ein Münchner Kind benötigt wird.

(6) Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern für nur einige Tage in der Woche oder Zeiten von weniger als einem Monat oder für wesentlich von den Öffnungszeiten / zugelassenen Buchungszeiten abweichende Zeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet das Referat für Bildung und Sport.

(7) Bei der Vergabe von Hortplätzen werden Kinder, die zum Zeitpunkt der Anmeldung noch keine Sprengelkinder sind, aber glaubhaft machen, dass sie bis zum Beginn des Unterrichts (durch Umzug etc.) zu Sprengelkindern werden, bei der Auswahl Sprengelkindern gleichgestellt. Die Aufnahme kann aber erst erfolgen, wenn die Sprengelzugehörigkeit tatsächlich nachgewiesen ist. Die Plätze werden nur bis zum letzten Ferientag vor Beginn des Unterrichts reserviert. Wenn nicht spätestens dann die Sprengelzugehörigkeit nachgewiesen worden ist, erlischt die Zusage und der Platz wird gemäß der dann aktuellen Anmeldeliste vergeben.

Kooperationseinrichtungs- und KindertagesstättenS 579

(8) Kinder in Kooperationseinrichtungen können bei Vorliegen der altersmäßigen Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 jeweils in den nächsten Altersbereich überwechseln. Sind in Kooperationseinrichtungen aus dem zunächst besuchten Altersbereich mehr Kinder für den folgenden Altersbereich angemeldet als dort Plätze verfügbar sind, ist gemäß den Rangstufen und Dringlichkeitsstufen nach § 3 und § 4 auszuwählen.

§ 3 Rangstufen

Die Rangstufen gelten in der aufgeführten Reihenfolge:

Rangstufe 1:

In allen Einrichtungen werden die Plätze vorrangig an die Kinder vergeben, die im Vorjahr bereits einen Platz in der Einrichtung erhalten hatten und bis zum Ablauf von 8 Wochen nach erstmaligen Eintritt in der Einrichtung durch Abmeldung aus pädagogischen Gründen ausgeschieden sind. Die von der Aufnahme in die Schule zurückgestellten Kinder sind ab dem Erlass des Zurückstellungsbescheids gleichgestellt.

Rangstufe 2:

Hortplätze / Plätze für Schulkinder werden vorrangig an Kinder vergeben, die im jeweils zugeordneten Schulsprengel wohnen.

Rangstufe 3:

Darüber hinaus verfügbare Plätze werden auf die Jahrgangsstufen nach Hauskonzeption verteilt. Kinder, die am 1. September 2 Jahre und zehn Monate alt sind, werden der Altersgruppe der Dreijährigen zugerechnet.

§ 4 Dringlichkeit

(1) Die Dringlichkeitsstufen gelten in der aufgeführten Reihenfolge. Lebt das Kind nur mit einer bzw. einem Personensorgeberechtigten zusammen, tritt diese bzw. dieser bei der Ermittlung der Dringlichkeitsstufe an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe haben Kinder, deren Geschwisterkind bereits in der Einrichtung ist und zum Zeitpunkt des Eintritts noch mindestens fünf Monate die Einrichtungen besuchen wird, den Vorrang.

Dringlichkeitsstufe A

Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigten erwerbstätig sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, soweit dies den Besuch der Kindertageseinrichtung erforderlich macht, gehören der Dringlichkeitsstufe A an.

Innerhalb der Dringlichkeitsstufe werden die Plätze nach einem Punktesystem anhand von pauschalierter Lage und Umfang der Wochenarbeitszeit inklusive Pausen- und Wegezeit im Verhältnis zu dem vom Referat für Bildung und Sport festgelegten Hauptnutzungszeiten der jeweiligen Platzart vergeben. Ein höherer Punktwert bedeutet eine höhere Dringlichkeit. Für die Einordnung des Kindes in die Dringlichkeitsstufe ist die bzw. der Personensorgeberechtigte mit der niedrigeren Punktezahl maßgeblich.

Der Punktwert errechnet sich aus der maßgeblichen Arbeitszeit, d.h. der anrechenbaren Wochenarbeitszeit (maximal 39 Wochenstunden), zuzüglich einer pauschalierten Pausenzeit von 30 Minuten und einer pauschalierten Wegezeit von jeweils 30 Minuten für Hin- und Rückweg für jeden Arbeitstag von Montag bis Freitag. Bei der Lage der Arbeitszeit wird zwischen regelmäßig vormittags (bis 13.30 Uhr), regelmäßig nachmittags (ab 13.30 Uhr) oder beidem unterschieden. Eine Wochenarbeitsstunde ergibt einen Punkt, die pauschalierte Pausenzeit von 30 Minuten und die pauschalierte Wegezeit von jeweils 30 Minuten für Hin- und Rückweg ergeben insgesamt 1,5 Punkte je Arbeitstag von Montag bis Freitag. Aus der Lage der Hauptnutzungszeiten einer Platzart im Verhältnis zu Vormittag/Nachmittag ergibt sich ein Quotient, mit dem die maßgebliche Arbeitszeit gemäß ihrer Verteilung auf Vor-/Nachmittag jeweils anteilig angerechnet wird.

Berechnungsmodus:

Platzart je nach Anteil der Hauptnutzungszeit an Vor- und Nachmittag
(Anteil Vormittag y %, Anteil Nachmittag z %):

Wenn Auswahl vormittags:

$(\text{Wochenstunden} + (\text{Arbeitstage} \times 1,5)) \times y \% = \text{Punktwert}$

Kooperationseinrichtungs- und KindertagesstättenS

579

Wenn Auswahl nachmittags:

$(\text{Wochenstunden} + (\text{Arbeitstage} \times 1,5)) \times z \% = \text{Punktwert}$

Wenn Auswahl vormittags und nachmittags:

$(\text{Wochenstunden} + (\text{Arbeitstage} \times 1,5)) = \text{Punktwert.}$

Dringlichkeitsstufe B

Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigten arbeitssuchend sind und/oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten, gehören der Dringlichkeitsstufe B an.

Arbeitssuchend im Sinne dieser Satzung sind Personensorgeberechtigte, für die eine Bestätigung des Job-Centers ausgestellt ist, dass sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

Dringlichkeitsstufe C

Kinder, die im Interesse der sozialen Integration der Betreuung in der Einrichtung bedürfen, sind der Dringlichkeitsstufe C zuzurechnen.

(2) Für die Zuordnung zu den Dringlichkeitsstufen ist, mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Fälle, der Stichtag nach § 5 Abs. 1, bei späterer Anmeldung der Zeitpunkt der Geltendmachung, ausschlaggebend. Eine zukünftige Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe ist bei der Platzvergabe zu berücksichtigen, sofern diese glaubhaft gemacht wird. Die Aufnahme des Kindes kann widerrufen werden, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem vorgesehenen Eintrittszeitpunkt nachgewiesen wird, dass nun aktuell die geltend gemachte Dringlichkeit in vollem Umfang besteht.

(3) In besonderen Fällen kann von den Rang- und Dringlichkeitsstufen abgewichen werden. Die Entscheidung trifft das Referat für Bildung und Sport.

§ 5 Anmeldeverfahren und Aufnahme

(1) Das Kind kann jeweils bis zum ortsüblich bekannt gemachten Stichtag für das kommende Tageseinrichtungsjahr (01.09. - 31.08.) angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten online mit Hilfe des speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens oder schriftlich in der jeweiligen Einrichtung. Alle Anmeldungen, die spätestens zu diesem Stichtag eingehen, gelten als gleichzeitig eingegangen. Bei der Erstvergabe wird unter diesen Kindern ausgewählt. Eine spätere Anmeldung nach diesem Stichtag ist möglich, das Kind wird entsprechend seiner Rang- und Dringlichkeitsstufe auf die Anmeldeliste für das betreffende Tageseinrichtungsjahr gesetzt. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach den in §§ 2 mit 4 festgehaltenen Regelungen.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person und, falls die Einstufung in eine der Rang- und Dringlichkeitsstufen gewünscht wird, die hierzu notwendigen vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben zu machen und auf Aufforderung der Einrichtung entsprechende Nachweise vorzulegen. Sie sind verpflichtet, auf Aufforderung auch alle weiteren Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen und Nachweise beizubringen, die vom Träger zur Erfüllung seiner Pflichten und zur Sicherung der Refinanzierung benötigt werden. Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zu dem jeweils gesetzten Termin vorgelegt werden oder sich hieraus ergibt, dass die geplante Gruppenbildung mit den vorhandenen Mitteln nicht möglich ist.

(3) Über die Aufnahme (= Zusage) der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leitung der Einrichtung oder deren Vertretung. Die Gründe für die getroffene Entscheidung sind festzuhalten.

Die Platzzusage erfolgt in der Regel schriftlich. Mit der Zusage wird ein Rückmeldetermin mitgeteilt.

Erfolgt die Anmeldung unter Nutzung des online speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens, erfolgt die Zusage zusätzlich auch über den in diesem Verfahren eingerichteten Nutzeraccount. Es wird in diesem Fall ergänzend eine Bestätigungsfrist festgelegt.

Wenn der den Personensorgeberechtigten mitgeteilte Rückmeldetermin für die Bestätigung der Platzannahme nach einer Zusage nicht eingehalten wird oder der Platz abgesagt wird, erlischt die Zusage und das Kind wird nach diesem Termin für das betreffende Tageseinrichtungsjahr nicht weiter auf der Anmeldeliste dieser Einrichtung geführt.

Wenn eine Zusage aufgrund einer Anmeldung unter Nutzung des online speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens erfolgt, erlöschen mit einer

Kooperationseinrichtungs- und KindertagesstättenS

579

Bestätigung der Platzannahme auch eines nicht-städtischen Platzes alle anderen Anmeldungen für städtische Plätze. Diese Bestätigung der Platzannahme, auch bei Annahme eines nicht-städtischen Platzes, gilt als Absage hinsichtlich aller anderen noch nicht nach Satz 7 erloschenen Zusagen für städtische Plätze, sofern nicht bereits vorher eine Rückmeldung erfolgt ist. Bei erneuter Anmeldung gilt Abs. 1 Satz 5 für die Anmelde- und die in der Neuanmeldung benannten Einrichtungen.

(4) Mündliche Absprachen mit der Leitung über den genauen Eintrittstermin sind möglich. Kommt das Kind zum vorgegebenen Termin ohne hinreichende schriftliche Entschuldigung nicht in die Einrichtung, erlischt die Zusage und der Platz wird anderweitig vergeben.

(5) Die Zusage erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Einrichtung geeignet ist und die Einrichtung dem Bedarf des Kindes gerecht wird. Die Einrichtung kann bei Eintritt des Kindes eine aktuelle ärztliche Bescheinigung verlangen, die die gesundheitliche Eignung des Kindes für den Besuch nachweist. Das Referat für Bildung und Sport legt fest, zu welchen im Zusammenhang mit der Betreuung stehenden Fragen detailliertere Aussagen erforderlich sind. Die Zusage erfolgt unter dem weiteren Vorbehalt, dass bis zum Eintritt des Kindes keine Ausschlussgründe vorliegen und kein für diese Einrichtung wirksamer Ausschluss besteht.

(6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Umfang und Lage der Buchungszeit im Rahmen der Wahlmöglichkeiten nach §§ 7 und 8 schriftlich zu bestimmen. Falls keine andere Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

§ 6 Wechsel der Buchungszeit, Ausscheiden und Abmeldung

(1) Ein Wechsel der Buchungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten ist schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats zu erklären. Ein Wechsel, der zu einer Verkürzung der bisherigen Buchungszeit führt, ist abweichend hiervon nur mit einer Frist von acht Wochen zum Ende des Tageseinrichtungsjahres möglich.

(2) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Das Kind scheidet aus durch Abmeldung, Ausschluss oder wenn es nicht mehr zum Nutzerkreis des jeweiligen Betreuungsbereichs gehört, in Kooperations-einrichtungen jedoch nur dann, wenn es die Einrichtung nicht gemäß § 2 Abs. 8 weiter besuchen kann.

(3) Die Abmeldung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats. Eine kürzere Abmeldefrist wird nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.

§ 7 Öffnungszeiten, Kernzeiten

(1) In den Einrichtungen werden im Hauskonzept feste Kernzeiten bestimmt.

Es gelten die in Abs. 2 und 3 genannten Öffnungszeiten, soweit nicht mit Zustimmung des zuständigen Referats abweichende Zeiten im Hauskonzept festgelegt sind. Wird nachgewiesen, dass mehrere Kinder Bedarf an verlängerten Öffnungszeiten haben, können die Einrichtungen verlängerte Bedarfsöffnungszeiten im vorgegebenen Rahmen anbieten.

(2) Wenn keine anderweitige Regelung im Hauskonzept getroffen ist, gelten in Kindertagesstätten folgende Regelöffnungszeiten, Kernzeiten und mögliche Bedarfsöffnungszeiten:

- a) Kindergarten nachmittags:
 - Öffnungszeit: 13.30 Uhr bis 17.15 Uhr
 - Kernzeit: 13.45 Uhr bis 17.00 Uhr
 - Bedarfsöffnung: bis 18.00 Uhr
- b) Kindergarten vormittags:
 - Öffnungszeit: 7.45 Uhr bis 12.15 Uhr
 - Kernzeit: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 - Bedarfsöffnung: 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- c) Kindergarten vormittags über Mittag:
 - Öffnungszeit: 7.45 Uhr bis 14.00 Uhr
 - Kernzeit: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 - Bedarfsöffnung: ab 7.00 Uhr

Kooperationseinrichtungs- und KindertagesstättenS 579

- d) Kindergarten ganztags:
Öffnungszeit: 7.45 Uhr bis 17.15 Uhr
Kernzeit: 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Bedarfsöffnung: 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag bis 17.15 Uhr
- e) Horte:
Öffnungszeit: Montag mit Donnerstag 11.30 Uhr bis 17.30 Uhr, Freitag bis 16.30 Uhr
Kernzeit: 13.00 Uhr bis 17.15 Uhr, Freitag bis 16.00 Uhr
Bedarfsöffnung: ab 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und ab 11.00 Uhr
Montag bis Donnerstag bis 18.00 Uhr, Freitag bis 17.00 Uhr.
In den Ferien können verlängerte Öffnungszeiten, insbesondere auch für die Zeit zwischen 8.00 Uhr und 11.00 Uhr festgelegt werden.

(3) Wenn keine anderweitige Regelung im Hauskonzept getroffen ist, gelten in Kooperationseinrichtungen folgende Regelöffnungszeiten und mögliche Bedarfsöffnungszeiten. In jeder Kooperationseinrichtung werden durch das Hauskonzept feste Kernzeiten festgelegt:

- a) Langzeitgruppen für den Altersbereich 1 bis 3 und 3 bis 6:
Öffnungszeit: Montag mit Donnerstag von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr, Freitag bis 16.30 Uhr
Bedarfsöffnung: ab 7.00 Uhr, Montag mit Donnerstag bis 18.00 Uhr, Freitag bis 17.00 Uhr
- b) Kurzzeitgruppen des Altersbereichs 1 bis 3:
Öffnungszeit: 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr
Bedarfsöffnung: ab 7.00 Uhr
- c) verlängerte Kurzzeitgruppe des Altersbereichs 3 bis 6: (bisher Vormittag über Mittag)
Öffnungszeit: 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Bedarfsöffnung: ab 7.00 Uhr
- d) Kurzzeitgruppen des Altersbereichs 3 bis 6:
Vormittags:
Öffnungszeit: 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Bedarfsöffnung: ab 7.00 Uhr
Nachmittags:
Öffnungszeit: Montag mit Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, Freitag bis 16.30 Uhr
Bedarfsöffnung: Montag mit Donnerstag bis 18.00 Uhr, Freitag bis 17.00 Uhr
- e) Gruppen des Altersbereichs Schulkinder:
Öffnungszeit: Montag mit Donnerstag von 11.00 Uhr bis 17.30 Uhr, Freitag bis 16.30 Uhr
Bedarfsöffnung: ab 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr,
Montag bis Donnerstag bis 18.00 Uhr, Freitag bis 17.00 Uhr.
In den Ferien können verlängerte Öffnungszeiten, insbesondere auch für die Zeit zwischen 8.00 Uhr und 11.00 Uhr, festgelegt werden.

§ 8 Angebot von Buchungszeiten

(1) Die Buchungszeiten müssen die jeweils festgelegten Kernzeiten in vollem Umfang einschließen.

(2) Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche. Buchungszeiten unter 20 Stunden pro Woche sind nicht möglich. Ausgenommen hiervon sind Nachmittagsplätze in Kindergartengruppen, Nachmittagsplätze in Kurzzeitgruppen des Altersbereichs 3 bis 6 in Kooperationseinrichtungen und - bei entsprechender Festlegung der Kernzeit im Einzelfall - Hortplätze in Kindertagesstätten und Plätze in den Gruppen des Altersbereichs Schulkinder in Kooperationseinrichtungen. Auch hier betragen die Mindestbuchungszeiten jedoch immer mehr als durchschnittlich drei Stunden pro Tag.

(3) Hieraus ergibt sich folgendes Angebot:

- a) Für Nachmittagsplätze in Kindergartengruppen, Nachmittagsplätze in entsprechenden Kurzzeitgruppen des Altersbereichs 3 bis 6 in Kooperationseinrichtungen und - bei entsprechender Festlegung der Kernzeit im Einzelfall - Hortplätze in Kindertagesstätten und Plätze in den Gruppen des Altersbereichs Schulkinder in Kooperationseinrichtungen, werden bei Einhaltung der jeweils festgelegten Kernzeit Buchungen ab einem Mindestbuchungszeitraum von **über drei bis vier Stunden** angeboten.

Kooperationseinrichtungs- und KindertagesstättenS

579

- b) Die Buchung von Plätzen Kindergarten vormittags, Plätzen in Kurzzeitgruppen des Altersbereichs 1 bis 3 und Plätzen in Kurzzeitgruppen vormittags des Altersbereichs 3 bis 6 in Kooperationseinrichtungen sowie der nicht von Buchstabe a) erfassten Hortplätze und der Plätze in den Gruppen des Altersbereichs Schulkinder der Kooperationseinrichtungen muss mindestens die feste Kernzeit von **vier Stunden in vollem Umfang einschließen**. Kürzere Buchungen sind nicht möglich.
- c) Die Plätze Kindergarten vormittags über Mittag und die Plätze in verlängerten Kurzzeitgruppen des Altersbereichs 3 bis 6 werden für Buchungen ab einem Zeitraum von **über fünf bis sechs Stunden** angeboten.
- d) Die Plätze in Langzeitgruppen des Altersbereichs 1 bis 3 und 3 bis 6 in Kooperationseinrichtungen, sowie die Plätze Kindergarten ganztags werden erst für Buchungen ab einer Buchungszeit von **über sechs bis sieben Stunden** angeboten.

Innerhalb einer Woche wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt der Fünf-Tage-Woche umgerechnet. Die angegebenen Zeiten beziehen sich auf diesen Wochendurchschnitt. Innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Gruppe können längere Besuchszeiten gebucht werden.

§ 9 Schließungszeiten

(1) Die Einrichtung kann jährlich in den Sommerferien für drei Wochen geschlossen werden. Zusätzlich kann an insgesamt bis zu fünf Tagen (Klausurtagen oder Feiertagen, d.h. einzelnen Tagen, die zwischen Feiertagen und Wochenenden liegen) geschlossen werden. Darüber hinaus kann der Betrieb während der Schulferien durch Zusammenlegung von Gruppen und Schließung einzelner Einrichtungen beschränkt werden.

(2) Die Schließungszeiten werden so festgelegt, dass die Kinder bei Bedarf in eine benachbarte Einrichtung gebracht werden können.

(3) Die Einrichtung ist an gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und am 31.12. geschlossen. Am Faschingsdienstag endet die Öffnungszeit um 12.00 Uhr.

(4) Die Einrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen wichtigen Gründen oder nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Einrichtung im Zuge der verlängerten Unterrichtszeiten nicht mehr als Kindertageseinrichtung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (§ 2 Abs. 2 BayKiBiG) gefördert wird.

Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten wird den Kindern jedoch der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn die Personensorgeberechtigten dies wünschen.

§ 10 Besuchsregelung

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten der besuchten Gruppe und der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen. Die Leitung legt im Benehmen mit den Erziehern/Erzieherinnen (Hauskonzept) generell fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Kinder spätestens zu bringen und frühestens abzuholen sind. Über Ausnahmen und Abweichungen im Einzelfall entscheidet die Leitung. Soweit keine andere Regelung nach Satz 2 oder 3 getroffen wurde, sind die Öffnungszeiten der Gruppe gemäß §§ 7 und 8 unter Beachtung der jeweiligen Buchungszeit maßgeblich.

(2) Kann ein Kind die Gruppe nicht besuchen, ist die Einrichtung unverzüglich zu verständigen.

(3) Kinder des Altersbereichs 1 bis 3 und 3 bis 6 in Kooperationseinrichtungen und Kindergartenkinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten geeigneten Personen abgeholt werden. Nur in Ausnahmefällen darf ein Kind des Altersbereichs 3 bis 6 oder ein Kindergartenkind bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten allein nach Hause gehen. Wird ein Kind nicht innerhalb einer Stunde nach Ende der Öffnungszeit, spätestens aber bis 18.00 Uhr abgeholt und sind die

Kooperationseinrichtungs- und KindertagesstättenS 579

Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der Einrichtung angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Als letzte Möglichkeit kommt eine Heimunterbringung in Frage. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können von den jeweiligen Personensorgeberechtigten verlangt werden.

(4) Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zur völligen Genesung zu Hause behalten. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 i.V.m. § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leidet oder dessen verdächtig ist oder verlaust ist oder wenn in dessen Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf eine der in § 34 Abs. 3 IfSG genannten Krankheiten aufgetreten ist, darf es die Einrichtung nicht besuchen, bis der behandelnde Arzt durch ein Attest bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung nicht mehr zu befürchten ist. In all diesen Fällen ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 11 Sprechstunden, Elternabende

Die Leitung und jede Gruppenleitung halten Sprechstunden ab. Die Zeiten werden den Personensorgeberechtigten durch Aushang bekannt gegeben. Darüber hinaus werden Sprechstunden nach Vereinbarung gehalten.

Elternabende werden nach Hauskonzept angeboten.

§ 12 Ausschluss aus städtischen Einrichtungen

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der städtischen Tagesheime, Kindertagesstätten und Kooperationseinrichtungen ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Kind über zwei Wochen unentschuldig fehlt;
- b) das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht, insbesondere wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht;
- c) das Kinder wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils gemäß § 5 nach Umfang und Lage festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder nicht rechtzeitig die Einrichtung verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten nicht eingehalten wurden;
- d) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate in Rückstand sind;
- e) das Kind sich und/oder andere gefährdet oder wenn es den Betrieb dauernd und erheblich stört;
- f) der Hauptwohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht oder nicht mehr in München liegt;
- g) nachträglich geforderte Unterlagen nach § 5 Abs. 2 nicht fristgerecht beigebracht werden.

Der Ausschluss nach Satz 1 ist vorher schriftlich anzudrohen. Den Personensorgeberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss kann bei Vorliegen besonderer Gründe auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden.

(2) Ein Kind kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Tageseinrichtungsjahres vom weiteren Besuch der Einrichtung zur Sicherung der Zuschussvoraussetzungen für die Einrichtung oder zur Optimierung der Gruppenstruktur, d.h. zur Verkürzung der Öffnungszeiten einer Gruppe oder zur Erhöhung oder Veränderung der Lage der Kernzeiten ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist mit dem Ausschluss ein Angebot zur Fortsetzung des Besuchsverhältnisses mit geänderten Buchungszeiten zu verbinden.

(3) Das Kind muss vorübergehend vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es gemäß § 34 IfSG die Einrichtung nicht besuchen darf.

Kooperationseinrichtungs- und KindertagesstättenS 579

(4) Die Entscheidung trifft in den Fällen des Abs. 1 a) bis c), f) und g) und der Abs. 2 und 3 die Leitung der Einrichtung, in den Fällen des Abs. 1 d) und e) das zuständige Referat. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 13 Außerkrafttreten von Vorschriften

Die Satzung über den Besuch der Kindertagesstätten der Landeshauptstadt München (Kindertagesstättenatzung) vom 11. Februar 1998 (MüABl. S. 35) und die Satzung über den Besuch der Kooperationseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Kooperationseinrichtungssatzung) vom 12. Februar 1997 (MüABl. S. 43), geändert durch Satzung vom 05. August 2003 (MüABl. S. 267), werden aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Für die Kinder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits die Einrichtung besuchen, gelten § 9 und § 10 erst ab 31.08.2006.